

Sitzung vom 21. Juli 1999

**1350. Anfrage (Wohnraum für Asylsuchende)**

Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, hat am 3. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit den am letzten Freitag in der Tagespresse erschienenen Berichten über die Vermietung von Wohnraum für Asylsuchende in Volketswil auf Kosten der bisherigen Mieterschaft, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat sich der Regierungsrat im vorliegenden Fall dafür eingesetzt, dass der gesetzlich festgelegte Rechtsanspruch auf Anfechtung der Kündigung beziehungsweise Erstreckung des Mietverhältnisses der bisherigen Mieterinnen und Mieter vollumfänglich gewahrt wird?
2. Wie stellt der Regierungsrat in Zukunft sicher, dass staatliche Instanzen auch in ausserordentlichen Situationen die persönlichen Rechte von Mieterinnen und Mietern aus deren Mietvertrag respektieren?
3. Was unternimmt der Regierungsrat konkret, um zu verhindern, dass staatliche Instanzen privaten Vermietern dazu verhelfen, auf Grund einer Notsituation aus Mietverträgen mittelfristige Gewinne zu erzielen, die sonst kaum möglich wären?
4. Was tut der Regierungsrat konkret, um die Situation der Ausländerinnen und Ausländer auf dem Zürcher Wohnungsmarkt zu verbessern, beispielsweise sie mit den notwendigen Rechtskenntnissen zu versehen?
5. Welche konkreten Schritte hat der Regierungsrat im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme an Flüchtlingen aus dem Kriegsgebiet in Bezug auf deren Unterbringung bis heute unternommen?
6. Eine sinnvolle Massnahme für alle Beteiligten ist sicher eine grosszügige Regelung der Familien- und Verwandtenzusammenführung. Hat sich der Regierungsrat aktiv um eine diesbezügliche Regelung bemüht?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

1. Der Kanton muss im Auftrag des Bundes die Unterbringung und Betreuung der ihm zugeteilten Asylsuchenden gewährleisten. Er bemüht sich dabei, die ihm übertragene Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Im Rahmen der Suche nach geeigneten Unterkünften für Flüchtlinge erhielt die kantonale Asylfürsorge ein entsprechendes Angebot zur Miete von Mehrfamilienhäusern in Volketswil. Da eine umfassende Sanierung der Gebäulichkeiten geplant war und Wohnungen leer standen, hatte die zuständige Immobilienverwaltung für beide Liegenschaften einen Mieter gesucht. Die kantonale Asylfürsorge erklärte sich nach einer eingehenden Interessenabwägung bereit, die Wohnungen zu mieten und im Rahmen ihrer Beschäftigungs- und Ausbildungsprogramme die notwendigen Sanierungsarbeiten durch Flüchtlinge selber auszuführen. Zu beachten bleibt, dass der Kanton Zürich nicht hoheitlich, sondern als privatrechtlicher Vertragspartner auftrat, für den die massgebenden Gesetzesbestimmungen uneingeschränkte Geltung haben. Die Mietverträge wurden ordnungsgemäss gekündigt, wobei sich die Liegenschaftsverwaltung bereit erklärte, aktiv bei der Suche nach neuen Wohnungen behilflich zu sein. Auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil ist freier Wohnraum zu angemessenen Mietpreisen vorhanden.

2. Trotz des gegenwärtig ausserordentlich grossen Zustroms von Asylsuchenden und den beschränkten Unterbringungsmöglichkeiten hat sich der Kanton bei der Beschaffung von Unterkünften an die bestehenden Rechtsgrundlagen zu halten. Die Rechte der Mieterinnen und Mieter werden respektiert.

3. Bei der Miete von Liegenschaften wird der Mietpreis von der kantonalen Asylfürsorge auf Grund der Grösse der Gebäulichkeiten, des Zustandes und der Lage, allfällig notwendiger Investitionen sowie der Mietdauer genau berechnet. Die in Frage kommenden Objekte werden nur zu den marktüblichen Konditionen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel zugemietet.

4. Bei auftretenden Rechtsfragen – nicht nur Mietrechtsfragen – können sich die Ausländerinnen und Ausländer an die zahlreichen, von öffentlichen oder privaten Trägern betriebenen und besonders auch auf die Bedürfnisse der ausländischen Wohnbevölkerung ausgerichteten, oftmals unentgeltlichen Beratungsstellen wenden.

5. Das kantonale Sozialamt hat die Kapazitäten für die erste Unterbringungsphase von Flüchtlingen im Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen (Asyl-Organisation für den Kanton Zürich, Asyl-Koordination Winterthur und Sozialdienst für Erwachsene im Bezirk Affoltern) ab 1998 kontinuierlich erweitert. Zurzeit werden rund 4000 Plätze in Durchgangszentren geführt, was gegenüber dem Vorjahr mehr als einer Verdoppelung entspricht. Parallel dazu haben die Gemeinden ihre Aufnahmekontingente für die zweite Unterbringungsphase im gleichen Zeitraum deutlich erhöht. Zudem werden gegenwärtig zusätzlich Zivilschutzanlagen und Truppenunterkünfte in Betrieb genommen, um die gut 100 Personen, die der Bund dem Kanton Zürich täglich zuweist, unterbringen zu können.

6. Die in Absprache zwischen den Kantonen und dem Bund getroffenen Regelungen bei der Verwandtenunterbringung finden im Kanton Zürich Anwendung. Ein Aktivwerden seitens des Regierungsrates ist nicht mehr nötig. Es zeigt sich allerdings immer mehr, dass diese Massnahme die kantonalen und kommunalen Strukturen nicht wirkungsvoll zu entlasten vermag, da viele Verwandte nicht über genügend Wohnraum verfügen. Früher oder später müssen die Familienangehörigen in den von der kantonalen Asylfürsorge bereitgestellten Unterkünften beherbergt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**